

# Leitfaden zur Beratung geflüchteter Menschen mit Behinderung (Nachschlagewerk von Gag/Weiser)

# Leitfaden zur Beratung geflüchteter Menschen mit Behinderung (Nachschlagewerk von Gag/Weiser)



# **Der „Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht“ in der Roadbox | Flucht. Migration. Behinderung.**

Die in diesem Kapitel bereitgestellten Informationen basieren auf dem „Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht“ von Maren Gag, passage gGmbH, Hamburg, und Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. Er ist das Standardwerk zur Beratung von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund und einer Behinderung und liegt bereits in der vierten Auflage (2024) vor.

Der Leitfaden informiert über behinderungsspezifische Sozialleistungen mit folgenden Funktionen: medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung, Pflege und Verbesserungen für Menschen mit einer Schwerbehinderung. Die Arbeitshilfe schließt ab mit der Frage wie sich die Rechte der Betroffenen durchsetzen lassen. Im Fokus steht die Frage, inwieweit Migrant\*innen, zu denen auch Geflüchtete gehören, den gleichen Zugang zu Leistungen wie deutsche Staatsbürger\*innen haben.

Die beiden Autorinnen Maren Gag und Dr. Barbara Weiser haben die zentralen Informationen des Leitfadens für den Roadbox-Abschnitt „Zugang zu Sozialleistungen“ angepasst. Zudem liegt der Beratungsleitfaden – in barrierefreier Version – als Download und Broschüre vor:

[Hier den Leitfaden von Maren Gag und Dr. Barbara Weiser downloaden \(barrierefrei\)](#)

Zudem liegt der Beratungsleitfaden als Download und Broschüre vor:

- Download kostenlos: Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht – auch zum Ausdrucken – <https://www.esf-netwin.de/download/602/?tmstvt=1733245447>
- Der Leitfaden kann als Broschüre gegen Erstattung der Portokosten beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. bestellt werden, [mgreiser@caritas-os.de](mailto:mgreiser@caritas-os.de), oder bei der passage gGmbH [franziska.voges@passage-hamburg.de](mailto:franziska.voges@passage-hamburg.de)
- Barrierefreie Version zum Vorlesen

## **Zur Verwendung des Leitfadens mit Hilfe der Roadbox: Hinweise für Berater\*innen**

Die Beratung von Menschen mit einem Migrations- oder Fluchthintergrund und einer Behinderung ist für viele Akteur\*innen Neuland. Insbesondere Fachkräfte in Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe sind häufig damit konfrontiert, dass Menschen mit einer Behinderung und einer ausländischen Staatsangehörigkeit faktische und sozialrechtliche Ausschlüsse erfahren, und sie entsprechend beraten müssen. Dies betrifft Beratungs-, Unterstützungs- und Rehabilitationsangebote, die Teilhabe an Bildungsmaßnahmen oder Unterstützungsinstrumente zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Ebenso kommt dies vor u.a. bei Anträgen auf Kostenübernahme bei Hörgeräten, Seh- und Mobilitätshilfen sowie bei der Nachfrage nach heilpädagogischen beziehungsweise therapeutischen Fördermöglichkeiten. Die Kurzinformationen in der Roadbox dirigieren die Nutzer\*innen zu den entsprechenden Abschnitten des Beratungsleitfadens, damit sie genauere Antworten zu Fragen erhalten, die in der Beratung gestellt werden. Die Roadbox mit ihren FAQ sowie der Leitfaden zum Download und als barrierefreie Version sind Arbeitsinstrumente. Sie ergänzen sich. Mit ihnen unterstützen wir Fachkräfte bei ihrer Beratung in den Arbeitsfeldern der Migrant\*innen- und Behindertenhilfe.

In der Roadbox | Flucht. Migration. Behinderung finden Sie folgende Abschnitte:

- Nützliches Wissen für die Beratung
- Zu den einzelnen Sozialleistungen
- Schwerbehinderung
- Durchsetzung des Rechts auf Leistungen

## **Komplexer Rechtsrahmen bei Sozialleistungen für Migrant\*innen**

Die Zuwanderung nach Deutschland hat verschiedene Gründe wie etwa die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung, eines Studiums oder der Nachzug zu bereits zugewanderten Familienangehörigen.

Geflüchtete bilden aufgrund der Krisen in vielen Regionen der Welt inzwischen einen bedeutsamen Anteil der Zugewanderten. Allerdings sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang von Migrant\*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit – und somit auch von Geflüchteten – zu behinderungsspezifischen Sozialleistungen äußerst komplex, weil für den Zugang sowohl das Aufenthaltsrecht als auch das Rehabilitationsrecht maßgeblich ist. Ob und welche Sozialleistungen die betreffende Person erhalten kann, hängt von ihrem jeweiligen Aufenthaltspapier, ihrem Herkunftsland und ihrem Einreisedatum ab.

## **Sozialleistungen für Migrant\*innen insbesondere mit Fluchthintergrund**

Im Vordergrund der Roadbox stehen Fragen zum Zugang zu Sozialleistungen für Migrant\*innen mit Fluchthintergrund, die im deutschen Aufenthaltsrecht zu den „Drittstaatsangehörigen“ gehören, die also nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind. Sie lassen sich zwei Teilgruppen zuordnen:

(1) Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel

(2) Drittstaatsangehörige mit Ankunftsnaachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung (sie werden häufig als „Asylsuchende“ und „Geduldete“ bezeichnet).

Entsprechend unterschiedlich sind ihre Zugänge zu Leistungen.

Weitere Informationen zu Drittstaatenangehörigen vgl. [„Nützliches Wissen für die Beratung,“](#)

Daneben gibt es die Gruppe der Unionsbürger\*innen, die Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates sind. Sie werden unterschieden in (1) Unionsbürger\*innen mit materiellem Aufenthaltsrecht und (2) Unionsbürger\*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht. Unionsbürger\*innen brauchen zwar für die Einreise nach Deutschland kein Visum und für den Aufenthalt keinen von der Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltstitel. Für einen längeren Aufenthalt benötigen sie allerdings ein sogenanntes materielles Aufenthaltsrecht, auch Freizügigkeitsrecht genannt. Fehlt dieses, kann die Ausländerbehörde dessen Verlust feststellen und damit werden auch Unionsbürger\*innen ausreisepflichtig. Das materielle Aufenthaltsrecht beziehungsweise die Freizügigkeitsberechtigung der Betroffenen kann vor allem darauf beruhen, dass sie sich als Arbeitnehmer\*innen, Auszubildende, Arbeitssuchende oder Selbständige hier aufhalten oder ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige oder wegen des Schulbesuchs der Kinder haben.

Weitere Informationen zu Unionsbürger\*innen vgl. Leitfaden S. 14 f.

## **Video: „Leistungsansprüche Geflüchteter mit Behinderungen“**

Sie sehen gerade einen Platzhalterinhalt von **YouTube**. Um auf den eigentlichen Inhalt zuzugreifen, klicken Sie auf die

Schaltfläche unten. Bitte beachten Sie, dass dabei Daten an Drittanbieter weitergegeben werden.

[Mehr Informationen Inhalt entsperren Erforderlichen Service akzeptieren und Inhalte entsperren](#)

## **Nützliche Informationen für die Beratung**

Der Gewährung von Sozialleistungen für ausländische Staatsangehörige liegt eine komplexe Rechtslage zugrunde. Daher ist es zielführend, über einige übergeordnete Aspekte vorab informiert zu sein: D.h. zum Aufenthaltsstatus und Aufenthaltspapieren, zum Lebensunterhalt, zum höherrangigen Recht und zum Vorgehen in der Beratung.

### **Aufenthaltsstatus und Aufenthaltspapiere**

[Welche Zuwanderergruppen werden als Drittstaatenangehörige bezeichnet?](#)

[Expand](#)

Als Drittstaatenangehörige werden Personen bezeichnet, die keine Staatsangehörigen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind.

[Welche Regelungen bestehen bei der Einreise?](#)

[Expand](#)

Migrant\*innen aus Drittstaaten benötigen für die Einreise vielfach ein Visum und für den Aufenthalt eine Erlaubnis der örtlichen Ausländerbehörden, die – je nach Grund für den Aufenthalt – unterschiedliche „Aufenthaltspapiere“ ausstellen. Geflüchtete Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, kommen in der Regel jedoch ohne Visum.

[Welche Aufenthaltspapiere werden erteilt und welche Bedeutung haben sie?](#)

## Expand

Die **Niederlassungserlaubnis** ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie wird aber nur unter bestimmten Voraussetzungen und erst nach einer bestimmten Voraufenthaltszeit erteilt.

Die **Aufenthaltserlaubnis** ist immer befristet. Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltzweck erteilt: Ausbildung und Erwerbstätigkeit; völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe; Familiennachzug etc.. Ein Aufenthaltstitel wird unter anderem nach einem erfolgreichen Asylverfahren ausgestellt, also an Personen, die als Asylberechtigte, als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder auch als subsidiär und national Schutzberechtigte anerkannt wurden (sogenannte Schutzberechtigte). Ukrainische Staatsangehörige, die seit Februar 2022 aus ihrem Herkunftsland geflohen sind, erhalten in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz.

Die **Fiktionsbescheinigung** ist ein Aufenthaltspapier, das für die Dauer eines Prüfzeitraums erteilt wird, wenn Drittstaatsangehörige ohne Visum einreisen durften und bei der hiesigen Ausländerbehörde die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragt haben. Sie wird auch dann erteilt, wenn Drittstaatsangehörige die Verlängerung eines bestehenden Aufenthaltstitels beantragt haben, aber die Behörde darüber nicht zeitnah entscheiden kann.

Die **Aufenthaltsgestattung**, die nicht zu den Aufenthaltstiteln gehört, sondern ein sonstiges Aufenthaltspapier darstellt, erhalten Asylsuchende, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag gestellt haben. Je nach Dauer des Verfahrens wird dieses Aufenthaltspapier entsprechend verlängert. Dies gilt auch für die Dauer eines eventuellen Klageverfahrens vor den Verwaltungsgerichten für den Fall, dass der Asylantrag vom BAMF als unbegründet abgelehnt wurde.

Die **Duldung** ist ebenfalls *kein* Aufenthaltstitel, sondern lediglich ein Aufenthaltspapier, das die Aussetzung der Abschiebung bescheinigt. Es wird vor allem Drittstaatsangehörigen erteilt, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die somit ausreisepflichtig sind, aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können. Nicht selten wird die Duldung nur mit einer kurzen Laufzeit ausgestellt, aber oftmals immer wieder verlängert, sodass es zu „Kettenduldungen“ kommen kann und die Betroffenen vielfach jahrelang im Zustand der Duldung leben müssen.

Zudem gibt es spezifische Duldungsformen:

- die Ausbildungsduldung für Personen, die eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung beginnen;
- die Beschäftigungsduldung für Personen, die bereits 12 Monate in einem lebensunterhaltssichernden Beschäftigungsverhältnis von mindestens 20 Wochenstunden stehen;
- die Ermessensduldung, die erteilt werden kann, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe für den weiteren Aufenthalt vorliegen, zum Beispiel der Abschluss des letzten Schuljahrs;
- eine Duldung wegen des Bestehens eines Abschiebungsstopps für ein Herkunftsland;
- eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität.

[Warum ist die Art des Aufenthaltspapiers relevant?](#)

[Expand](#)

Das Aufenthaltspapier ist ausschlaggebend für die Frage, welche Sozialleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden. Die Art dieser Leistung wiederum kann für folgende Fragen relevant sein: a) besteht ein Zugang zu bestimmten behinderungsspezifischen Sozialleistungen und b)

welcher Kostenträger ist zuständig. Das Aufenthaltspapier hat auch Einfluss darauf, ob und wann eine Person Zugang zu Bildungsmaßnahmen erhält oder sie erwerbstätig sein darf.

### Welche Relevanz hat eine sogenannte gute Bleibeperspektive?

#### Expand

Die sogenannte gute Bleibeperspektive von Asylsuchenden hat für den Zugang zu bestimmten Förderungen im Bereich Bildung und Arbeitsmarkt keine große Bedeutung mehr. Sie kann nur noch für den sofortigen Zugang zu bestimmten Leistungen der Arbeitsagenturen wie der Förderung aus dem Vermittlungsbudget eine Rolle spielen.

### Was bedeutet die Anspruchsvoraussetzung „gewöhnlicher Aufenthalt“?

#### Expand

Bei bestimmten Sozialleistungen für Migrant\*innen mit einer Behinderung ist der sogenannte gewöhnliche Aufenthalt eine der Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungsgewährung. Dies gilt insbesondere für Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, für die Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenversicherung und die Grundsicherung. Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person dort, wo sie nicht nur vorübergehend verweilt.

Bei der Prüfung der Frage, ob im Einzelfall ein gewöhnlicher Aufenthalt besteht, ist die aufenthaltsrechtliche Situation nur ein Gesichtspunkt. Bei anerkannten Schutzberechtigten spricht die aufenthaltsrechtliche Situation grundsätzlich nicht gegen einen gewöhnlichen Aufenthalt. Das Gleiche gilt für Personen mit einer Duldung, wenn nicht absehbar ist, wie lange sie noch in Deutschland bleiben werden. Auch die Aufenthaltsgestattung steht einem gewöhnlichen Aufenthalt in der Regel nicht entgegen, da vor dem Abschluss eines Asylverfahrens nicht absehbar ist, ob eine Person Deutschland wieder verlassen muss.

# Der Lebensunterhalt

Für die Beratung von Migrant\*innen mit einer Behinderung ist es in vielen Fällen wichtig, zu wissen, welche Sozialleistungen sie zur Sicherung ihres Lebensunterhalts erhalten können. Diese Sozialleistungen haben sowohl Einfluss auf den Erhalt behinderungsspezifischer Leistungen als auch auf die Zuständigkeit des Kostenträgers. Welche Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, richtet sich vor allem nach dem Aufenthaltspapier und der Aufenthaltsdauer.

## [Wer erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?](#)

### [Expand](#)

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), einem Sondergesetz, das mit verschiedenen Einschränkungen verbunden ist, werden vom Sozialamt erbracht. Diese Leistungen erhalten vor allem Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können. Sie beziehen kein Bürgergeld (Jobcenter) und keine Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (Träger der Sozialhilfe im Folgenden Sozialamt).

## [Welche Arten von Sozialleistungen für den Lebensunterhalt werden nach AsylbLG gewährt?](#)

### [Expand](#)

Vor allem Asylsuchende und Personen mit einer Duldung erhalten jetzt in den **ersten 36 Monaten** ihres Aufenthalts sogenannte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Das sind Leistungen für die Deckung ihres Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und zur Deckung ihres persönlichen Bedarfs. Die Höhe der Leistungen liegt etwa 100 Euro unter dem Satz, der üblicherweise nach SGB II als Bürgergeld gewährt wird. Sie können in Form von Bezahlkarten,

Bargeld oder Sachleistungen erbracht werden. Damit wurde die Zeit des Grundleistungsbezugs Anfang 2024 von bislang 18 Monaten verdoppelt. **ACHTUNG Übergangsregelung:** Personen, die am 26.02.2024 Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen haben, erhalten diese Leistungen weiterhin (§ 20 AsylbLG).

Nach 36 Monaten werden in der Regel sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG gewährt. Sie entsprechen der Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung, also der Sozialhilfe nach SGB XII.

Unter bestimmten aufenthaltsrechtlichen Bedingungen kann das Sozialamt nach § 1a AsylbLG die Grundleistungen erheblich kürzen. Hiervon sind oftmals Menschen mit einer Duldung betroffen, die aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, zum Beispiel, wenn sie falsche Angaben zu ihrer Identität machen oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirken und deswegen nicht abgeschoben werden können.

[Welche Leistungen zum Lebensunterhalt können Drittstaatenangehörige erhalten, die einen Aufenthaltstitel haben?](#)

[Expand](#)

Sofern Drittstaatsangehörige erwerbsfähig sind, können sie zur Sicherung Lebensunterhalts in der Regel Bürgergeld erhalten (Jobcenter).

Personen, die wegen ihrer Behinderung nicht erwerbsfähig sind, können vom Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII oder Grundsicherung nach § 41 SGB XII beziehen. **Nicht erwerbsfähig** ist, wer auf absehbare Zeit (das heißt, voraussichtlich länger als sechs Monate) unter den normalen Arbeitsmarktbedingungen **nicht** mindestens **drei Stunden täglich** erwerbstätig sein kann, zum Beispiel wegen einer Behinderung.

Zu weiteren Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 23ff ([\*Verlinkung\*](#))

[Welche Regelungen für den Bezug von Leistungen zur](#)

## Lebensunterhaltssicherung gibt es für Unionsbürger\*innen?

### Expand

Bei Unionsbürger\*innen (EU-Bürger\*innen) wird zwischen denjenigen mit materiellem Aufenthaltsrecht und denjenigen ohne materielles Aufenthaltsrecht unterschieden.

Unionsbürger\*innen brauchen zwar für die Einreise nach Deutschland kein Visum und für den Aufenthalt keinen von der Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltstitel. Aber für einen längeren Aufenthalt benötigen sie ein sogenanntes materielles Aufenthaltsrecht, auch Freizügigkeitsrecht genannt. Fehlt dieses, kann die Ausländerbehörde dessen Verlust feststellen und damit werden auch Unionsbürger\*innen ausreisepflichtig.

Das materielle Aufenthaltsrecht der Betroffenen kann vor allem darauf beruhen, dass sie sich als Arbeitnehmer\*innen, Auszubildende, Arbeitssuchende oder Selbständige hier aufhalten oder ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige oder wegen des Schulbesuchs der Kinder haben.

Unionsbürger\*innen mit einem materiellem Aufenthaltsrecht – mit Ausnahme der Arbeitssuchenden – haben in der Regel Zugang zu Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung wie Inländer\*innen; Unionsbürger\*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht sind hiervon meist ausgeschlossen.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 25 ff. (*Verlinkung*)

## **Das höherrangige Recht**

### Welche Bedeutung haben höherrangige Rechte bei der Gewährung von Sozialleistungen?

#### Expand

Soll bei Personen mit einer Behinderung über die Gewährung von Sozialleistungen entschieden werden, müssen sogenannte höherrangige Rechte beachtet werden. Dies gilt auch für Migrant\*innen. Zu berücksichtigen sind verbindliche Vorgaben,

die im Völkerrecht, im Recht der Europäischen Union sowie im Verfassungsrecht geregelt sind. Sie spielen insbesondere bei Ermessensentscheidungen oder bei der Auslegung sogenannter unbestimmter Rechtsbegriffe, wie beispielsweise der Begriff „besondere Härte“, eine Rolle. Außerdem können aus höherrangigen Rechten im Ausnahmefall auch Leistungsansprüche resultieren.

[Welche höherrangigen Rechte müssen in Deutschland berücksichtigt werden?](#)

[Expand](#)

Die **UN-Behindertenrechtskonvention** enthält das Recht auf Bildung, Inklusion und Arbeit sowie die Verpflichtung zur Gleichbehandlung und vollständige Teilhabe an allen Aspekten des Lebens.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** beinhaltet Standards zur Gestaltung eines menschenwürdigen Lebens von Kindern. Durch sie soll die Würde von Kindern gewahrt, ihre Selbständigkeit gefördert und ihrer aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie ihrem Recht auf Bildung Rechnung getragen werden.

Die **EU-Aufnahmerichtlinie** ist dann relevant, wenn es um Asylsuchende geht. Hier sind Vorgaben zur Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen geregelt. Sie sind bei der Ausgestaltung der Aufnahmebedingungen in den EU-Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen, und zwar vor allem mit Blick auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur medizinischen Versorgung .

Auch das **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland enthält Grundsätze, die bei der Gewährung von Sozialleistungen beachtet werden müssen: Das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung, die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip.

Weitere Details vgl. Leitfaden S. 20 ff. ([Verlinkung](#))

## Was bedeutet es, wenn von Ermessen im behördlichen Handeln die Rede ist?

### Expand

Auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, die nach einer gesetzlichen Regelung für die Gewährung einer bestimmten Leistung gegeben sein müssen, besteht auf diese Leistung nicht immer ein Rechtsanspruch. Im Gesetz steht dann, dass diese Leistung erbracht werden *kann*; solche Leistungen werden auch „Ermessensleistungen“ genannt. Bei Ermessensleistungen muss die Leistung also nicht zwingend erbracht werden, sondern die Behörde prüft, ob sie diese Leistung unter Berücksichtigung der Umstände in diesem Einzelfall gewähren will.

Bei einer solchen Ermessensentscheidung muss die Behörde auch das höherrangige Recht berücksichtigen, zum Beispiel das Recht auf Bildung in der UN-Kinderrechtskonvention. Von den verschiedenen Entscheidungen, die die Behörde im Rahmen ihres Ermessens treffen kann, ist aber gegebenenfalls im Einzelfall nur eine Entscheidung richtig, zum Beispiel die Leistungsbewilligung, weil jede andere Entscheidung gegen höherrangiges Recht verstoßen würde. Dann ist das Ermessen auf Null reduziert und es besteht ein Anspruch auf die Leistung.

Gegen jede Entscheidung einer Verwaltungsbehörde kann ein Rechtsmittel eingelegt werden, um sie gerichtlich überprüfen zu lassen.

Zu weiteren Tipps für die Rechtsdurchsetzung vgl. FAQ „Durchsetzung des Rechts auf Leistungen“

# Zum Vorgehen in der Beratung

Wie können Fachkräfte im Beratungsprozess am besten vorgehen?

Expand

- **Klären, welche konkrete Leistung benötigt wird:** Um herauszufinden, zu welcher Leistungsgruppe der benötigte Bedarf der Ratsuchenden gehört, steht im zur Verfügung, in dem die einzelnen Leistungen den Leistungsgruppen zugeordnet sind. Es ist wichtig zu wissen, ob es zum Beispiel um Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder um soziale Teilhabe geht, weil es für alle Leistungsbereiche spezifische Träger gibt, bei denen die Leistung beantragt werden muss.

Im Internet finden sich Quellen und Glossare zu Hilfsmitteln und zu Begriffen aus der Behindertenhilfe. Sie bieten Informationen zu Preisen, Produktgruppen und Zuordnungen zu Leistungsgruppen:

- Datenbank bei Rehadat: <https://www.rehadat-hilfsmittel.de>. Lesehilfen sind zum Beispiel hier gelistet: <https://www.rehadat-hilfsmittel.de/de/produkte/kommunikation-information/>)
- Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV): <https://www.rehadat-gkv.de/>. Die Hilfsmittel sind in Produktgruppen gegliedert, in denen man nach Produkten, Preisen, Bezugsmöglichkeiten und Informationen zur Finanzierung recherchieren kann.

- **Klären, zu welcher Migrant\*innengruppe die Ratsuchenden**

**gehören:** Da der Zugang zu einer Sozialleistung von dem Aufenthaltspapier abhängt, gilt es zu klären, zu welcher der vier folgenden Gruppen die ratsuchende Person gehört:

- Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel
  - Drittstaatsangehörige mit Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung – also Asylsuchende und Personen mit einer Duldung
  - Unionsbürger\*innen mit materiellem Aufenthaltsrecht
  - Unionsbürger\*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht
- 
- **Klären, welcher Träger für die Erbringung der konkreten Leistung zuständig ist:** Welcher der Kostenträger für die zu beantragende Sozialleistung zuständig ist, hängt von verschiedenen Umständen ab. Entscheidend kann zum Beispiel sein, welche Leistungen zum Lebensunterhalt bezogen werden, was wiederum vom Aufenthaltspapier abhängig ist, oder was die Ursache für die Behinderung ist.

Übersicht Kostenträger vgl. Leitfaden S. 11

## **Die einzelnen Sozialleistungen für Migrant\*innen mit Behinderung**

# Überblick über Leistungsgruppen und -träger

Welche Stelle für die Bewilligung einer Leistung – beispielsweise eines Hörgeräts oder einer Schulbegleitung – zuständig ist, hängt von der Leistungsgruppe der Sozialleistung (Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe an Bildung etc.) und von dem Aufenthaltspapier der Betroffenen ab.

In vielen Fällen sind für Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung die folgenden Stellen zuständig:

- die gesetzliche Krankenkasse für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- die soziale Pflegeversicherung für Leistungen zur Pflege,
- die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- der Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung und
- das Sozialamt vor allem für Asylsuchende und Personen mit einer Duldung, die noch keine 36 Monate hier leben.

Als Eingliederungshilfe werden Sozialleistungen des Trägers der Eingliederungshilfe oder des Jugendamts bezeichnet, die Menschen mit einer Behinderung aufgrund ihrer Beeinträchtigung erhalten. Sie soll eine individuelle Lebensführung ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern. Die Sozialleistungen sollen neben der sozialen Teilhabe auch die Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben sowie die medizinische Rehabilitation möglich machen bzw. sie unterstützen. (bitte verlinken mit Leitfaden S. 13)

Der Träger der Eingliederungshilfe oder das Jugendamt bewilligen eine Leistung (zum Beispiel Assistenzleistungen) als Eingliederungshilfe, wenn kein anderer Träger für diese Leistung zuständig ist. Das ist häufig der Fall bei Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung sowie bei wenigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (vor allem Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, Budget für Arbeit); Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden selten als Eingliederungshilfe erbracht.

Das Jugendamt erbringt Eingliederungshilfe nur, wenn junge Menschen mit einer seelischen Behinderung Jugendhilfeleistungen nach § 35a SGB VIII erhalten (zum Beispiel die Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft). Dann ist das Jugendamt für alle behinderungsspezifischen Sozialleistungen zuständig, außer bei Leistungen zur Pflege. Migrant\*innen haben grundsätzlich den gleichen Zugang zu allen Leistungen des Jugendamts wie Inländer\*innen.

Im Einzelfall kann für Leistungen der sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung aber auch die gesetzliche Unfallversicherung zuständig sein.

## **Zuständigkeit der Leistungsträger**

Die Voraussetzungen für den Zugang der verschiedenen Migrant\*innengruppen zu Sozialleistungen werden im Folgenden ausführlich erklärt.

[Wann ist die gesetzliche Unfallversicherung zuständig?](#)

[Expand](#)

Ist die Behinderung Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit bei einer Beschäftigung in Deutschland, erbringt die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.) alle behinderungsspezifischen

Sozialleistungen.

Zu allen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung haben Migrant\*innen den gleichen Zugang wie Inländer\*innen.

[Wann ist die gesetzliche Rentenversicherung zuständig?](#)

[Expand](#)

Sind Migrant\*innen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig und haben sie weitere rentenversicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt, wie bestimmte Vorbeschäftigungs- und Beitragszeiten (§ 11 Abs. 2 SGB VI), erbringt die gesetzliche Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Zu allen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung haben Migrant\*innen den gleichen Zugang wie Inländer\*innen.

## **Medizinische Rehabilitation und Pflege**

Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Pflege ist oft die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung oder das Sozialamt zuständig.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sollen dazu dienen, Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Durch Leistungen zur Pflege soll Personen Hilfe geleistet werden, die wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit auf Unterstützung angewiesen sind.

[Welche Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gibt es?](#)

[Expand](#)

Zu diesen gehören unter anderem die ärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandsmittel, Heilmittel (Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie etc.), Hilfsmittel (Hörgeräte,

Sehhilfen, Prothesen etc.), Frühförderung für Kinder und Psychotherapie.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 33 f.

## Wann erhalten Migrant\*innen von der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation?

### Expand

Die gesetzliche Krankenversicherung ist vor allem dann zuständig, wenn Migrant\*innen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, das heißt, mehr als einen Minijob ausüben oder wenn sie an einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig oder familienversichert sind.

Außerdem ist die gesetzliche Krankenversicherung zuständig, wenn Migrant\*innen folgende Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

- Arbeitslosengeld I von der Bundesagentur für Arbeit,
- Bürgergeld vom Jobcenter,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt,
- Analogleistungen nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt.

Welche Migrant\*innen welche Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten, ist hier erläutert.

Ist die gesetzliche Krankenkasse zuständig, haben Migrant\*innen zu allen Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse den gleichen Zugang wie Inländer\*innen.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel,

also auch von Schutzberechtigten, vgl. Leitfaden S. 45 f.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten

vgl. Leitfaden S. 51 f.

## [Wann erhalten Migrant\\*innen vom Sozialamt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation?](#)

### [Expand](#)

Das Sozialamt ist zuständig, wenn Migrant\*innen zur Lebensunterhaltssicherung Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten. Das sind vor allem Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung, die noch keine 36 Monate in Deutschland leben.

Zu den Einzelheiten (*bitte verlinken mit Dokument 2, FAQ zum Abschnitt „Der Lebensunterhalt“*).

Diese Migrant\*innen haben einen Anspruch auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände, zum Beispiel auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung und auf Heil- und Hilfsmittel, wenn sie nach medizinischen Gesichtspunkten erforderlich sind (§ 4 AsylbLG).

Außerdem kann das Sozialamt sonstige Leistungen insbesondere zur Sicherung der Gesundheit erbringen (§ 6 AsylbLG). Das bedeutet, dass nicht wie bei gesetzlich Krankenversicherten automatisch alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation übernommen werden, aber nach Ermessen können im Einzelfall alle Leistungen gewährt werden. Bei der Ermessensentscheidung muss höherrangiges Recht berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann daher das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

Weiterlesen zum Thema Ermessen und höherrangiges Recht (*bitte mit Dokument 2, mit FAQ zum Abschnitt „Das höherrangige Recht“ verlinken.*)

Das Sozialamt ist auch dann zuständig, wenn Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung zur Lebensunterhaltssicherung gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten, zum Beispiel, weil nach der Dublin-III-Verordnung ein anderer Staat für ihr Asylverfahren zuständig ist und ihre Abschiebung angeordnet wurde. In diesem Fall haben die Migrant\*innen nach § 4 AsylbLG nur einen Anspruch auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Sonstige Leistungen insbesondere zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 AsylbLG erbringt das Sozialamt nicht. Nach höherrangigem Recht können sie aber im Einzelfall trotzdem Zugang zu einzelnen Leistungen zur Sicherung der Gesundheit erhalten.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten vgl. Leitfaden S. 54 ff. (*Verlinkung*)

### [Welche Leistungen zur Pflege gibt es?](#)

#### [Expand](#)

Hierzu gehören Pflegesachleistungen, Pflegegeld, Pflegehilfsmittel, das Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen, Tagespflege und Nachtpflege, Kurzzeitpflege und die vollstationäre Pflege.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 92 (*Verlinkung*)

### [Welche Migrant\\*innen erhalten von der gesetzlichen Pflegeversicherung Leistungen zur Pflege?](#)

#### [Expand](#)

Die soziale Pflegeversicherung ist vor allem dann zuständig, wenn Migrant\*innen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, das heißt mehr als einen Minijob ausüben oder wenn sie an einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig oder familienversichert sind.

Außerdem ist die soziale Pflegeversicherung zuständig, wenn Migrant\*innen folgende Leistungen zur

Lebensunterhaltssicherung erhalten:

- Arbeitslosengeld I von der Bundesagentur für Arbeit
- Bürgergeld vom Jobcenter.

Welche Migrant\*innen welche Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten, ist hier erläutert

**Achtung:** Die soziale Pflegeversicherung erbringt nur Leistungen für Personen, die in den zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens zwei Jahre versichert waren.

Ist die soziale Pflegeversicherung zuständig, haben Migrant\*innen zu allen Leistungen den gleichen Zugang wie Inländer\*innen.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel,  
also auch von Schutzberechtigten vgl. Leitfaden S. 98  
(*Verlinkung*)

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten vgl. Leitfaden S. 101 (*Verlinkung*)

[Welche Migrant\\*innen erhalten diese Leistung vom Sozialamt?](#)  
[Expand](#)

Migrant\*innen haben gegenüber dem Sozialamt einen Anspruch auf diese Leistungen als Hilfe zur Pflege, wenn sie folgende Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt,
- Analogleistungen nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt.

Welche Migrant\*innen welche Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten, ist hier erläutert. (*bitte mit Abschnitt „Der Lebensunterhalt“ in Dokument 2 verlinken*).

Migrant\*innen haben zu allen Leistungen den gleichen Zugang wie Inländer\*innen, wenn ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel,  
also auch von Schutzberechtigten vgl. Leitfaden S. 99  
(*Verlinkung*)

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten vgl. Leitfaden S. 102 (*Verlinkung*)

Das Sozialamt ist auch für diejenigen Migrant\*innen zuständig, die zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten. Dies sind vor allem Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung, die noch keine 36 Monate in Deutschland leben.

Zu den Einzelheiten siehe hier. (*bitte mit Abschnitt „Der Lebensunterhalt“ in Dokument 2 verlinken*).

Das Sozialamt kann sonstige Leistungen insbesondere zur Sicherung der Gesundheit erbringen (§ 6 AsylbLG). Beispielsweise kann es Kosten für Sachleistungen bei häuslicher Pflege und für eine stationäre Unterbringung übernehmen. Das Sozialamt trifft damit eine Ermessensentscheidung, ob eine Leistung erbracht wird, bei der das höherrangige Recht zu berücksichtigen ist. Danach soll jedem Einzelnen die Führung eines Lebens in Würde ermöglicht werden, wie es dem Sozialstaatsprinzip entspricht. Im Einzelfall kann das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehen.

Weiterlesen zum Thema Ermessen und höherrangiges Recht (*bitte verlinken mit Dokument 2, FAQ im Abschnitt „Das höherrangige Recht“*)

Erhalten Migrant\*innen zur Lebensunterhaltssicherung gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG, ist das Sozialamt für sie zuständig. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach der

Dublin-III-Verordnung ein anderer Staat für das Asylverfahren dieser Migrant\*innen zuständig ist und eine Abschiebung angeordnet wurde. Bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG besteht zwar ein Ausschluss von den sonstigen Leistungen, damit auch von Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 AsylbLG. Im Einzelfall kann jedoch nach höherrangigem Recht ein Zugang zu einzelnen Leistungen zur Sicherung der Gesundheit bestehen.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten vgl. Leitfaden S. 1032 und 54 ([Verlinkung](#))

## **Soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung**

Leistungen zur sozialen Teilhabe sollen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern. Hierzu gehört die Unterstützung Leistungsberechtigter bei einem möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben in ihrem eigenen Wohn- und Sozialraum.

Durch Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

[Welche Leistungen gibt es zur sozialen Teilhabe?](#)

[Expand](#)

Hierzu gehören unter anderem Leistungen

- zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (zum Beispiel blindentechnische Grundausbildung),
- zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (zum Beispiel Gebärdendolmetschende),
- für Wohnraum,
- Assistenzleistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung sowie die Gestaltung sozialer Beziehungen etc. und

- Leistungen zur Beförderung sowie für die Anschaffung und den Betrieb eines Kraftfahrzeugs.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 79 f.

### [Welche Leistungen zur Teilhabe an Bildung gibt es?](#)

#### [Expand](#)

Zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören vor allem Hilfen zur Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und der Vorbereitung auf die Schule (Schulbegleiter\*innen etc.), zur schulischen Berufsausbildung und zur Hochschulbildung.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 81

### [Welche Migrant\\*innen erhalten Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung vom Träger der Eingliederungshilfe?](#)

#### [Expand](#)

Migrant\*innen haben einen Anspruch auf Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung durch den Träger der Eingliederungshilfe, wenn sie einen Aufenthaltstitel haben und sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten werden. Das ist in der Regel zum Beispiel bei Schutzberechtigten und bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen der Fall. Auch bei Geflüchteten aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist diese Voraussetzung nach § 146 Abs. 1 S. 1 SGB XII erfüllt.

Besteht bei Migrant\*innen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe, haben sie zu allen Leistungen den gleichen Zugang wie Inländer\*innen.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel, also auch von Schutzberechtigten vgl. Leitfaden S. 48 f. (*Verlinkung*).

Die meisten Migrant\*innen, die entweder keinen Aufenthaltstitel haben oder bei denen kein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt angenommen wird, können die Leistungen nach Ermessen erhalten. Zu diesen Migrant\*innen gehören unter anderem Asylsuchende und Personen mit einer Duldung, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt erhalten.

Bei der Ermessensentscheidung muss höherrangiges Recht berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann daher das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

Weiterlesen zum Thema Ermessen und höherrangiges Recht *bitte verlinken mit Dokument 2, FAQ Abschnitt „Das höherrangige Recht“*.

**Achtung:** Folgende Migrant\*innen erhalten vom Träger der Eingliederungshilfe keine Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung:

- Bezieher\*innen von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder von gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG vom Sozialamt,
- Migrant\*innen, die nur eingereist sind, um Eingliederungshilfe zu erhalten, was in der Regel nicht der Fall ist.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten zu Eingliederungshilfe vgl. Leitfaden S. 54 ff.

[Welche Migrant\\*innen erhalten Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung vom Sozialamt?](#)

[Expand](#)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet Integrationskurse für Menschen mit Behinderungen an. Sie haben einen Umfang von 900 Stunden Deutschunterricht und 100 Stunden Orientierungskurs. Ab fünf Teilnehmenden erhält der Kursträger eine spezielle Garantievergütung. Besondere Aufwendungen zur Ermöglichung der Kursteilnahme für Menschen mit Behinderungen

können auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden.

Einen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs haben unter anderem Asylberechtigte, anerkannte GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG.

Bei freien Plätzen können vor allem Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG, Personen mit einer Ermessensduldung und Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung teilnehmen.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 88 und 90

[Welche Migrant\\*innen mit Fluchthintergrund können einen Integrationskurs besuchen?](#)

[Expand](#)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fördern Integrationskurse für Menschen mit Behinderungen an. Sie haben einen Umfang von 900 Stunden Deutschunterricht und 100 Stunden Orientierungskurs. Ab fünf Teilnehmenden erhält der Kursträger eine spezielle Garantievergütung. Besondere Aufwendungen zur Ermöglichung der Kursteilnahme für Menschen mit Behinderungen können auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden.

Einen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs haben unter anderem Asylberechtigte, anerkannte GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG.

Bei freien Plätzen können vor allem Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG, Personen mit einer Ermessensduldung und Asylsuchende teilnehmen, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, also eine sogenannte gute Bleibeperspektive besteht. Das wird derzeit bei Asylsuchenden aus Eritrea, Somalia, Syrien und Afghanistan angenommen. Ansonsten können Asylsuchende zur Teilnahme zugelassen werden, wenn sie vor dem

01.08.2019 eingereist sind, nicht aus den Westbalkanstaaten, Ghana oder Senegal kommen und „arbeitsmarktnah“ sind (das ist der Fall bei einer Meldung als arbeitssuchend oder arbeitslos, bei einer Beschäftigung, Ausbildung oder Teilnahme an bestimmten SGB III-Maßnahmen etc.). Alternativ zur Arbeitsmarktnähe ist auch die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ausreichend.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 89 und 92.

[Welche Migrant\\*innen mit Fluchthintergrund können an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnehmen?](#)

[Expand](#)

Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung sollen nach einem Integrationskurs stattfinden und setzen daher in der Regel ein Sprachniveau von B1 GER voraus. Personen mit einer Duldung, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, können Spezialberufssprachkurse für Personen mit einem Ausgangssprachniveau von A1 GER und A2 GER besuchen.

Schutzberechtigte und Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung können an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung uneingeschränkt teilnehmen.

Außerdem können Personen mit einer Ermessensduldung teilnehmen. Bei Personen mit einer sonstigen Duldung ist eine Teilnahme aber nur dann möglich, wenn sie dieses Aufenthaltspapier seit sechs Monaten haben und „arbeitsmarktnah“ sind (Meldung als arbeitssuchend oder arbeitslos, Beschäftigung, Ausbildung, Teilnahme an bestimmten SGB III-Maßnahmen etc.).

## **Teilhabe am Arbeitsleben**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen erhalten, verbessern oder (wieder-)herstellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben

möglichst auf Dauer sichern.

## Welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt die Bundesagentur für Arbeit?

### Expand

Hierzu gehören u. a. Hilfen

- zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes (technische Arbeitshilfen etc.),
- für die Berufsvorbereitung (zum Beispiel behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung),
- rehabilitationsspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,
- für die individuelle betriebliche Qualifizierung durch eine Unterstützte Beschäftigung,
- für die berufliche Erstausbildung (zum Beispiel die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung,
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen: Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.

Hinzu kommen Leistungen, die Menschen mit und ohne Behinderung zur Verfügung stehen (zum Beispiel Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie die Assistierte Ausbildung). Arbeitgeber\*innen, die Menschen mit einer Behinderung beschäftigen oder ausbilden, können durch einen Zuschuss zur Vergütung gefördert werden.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 58 ff.

## Welche Migrant\*innen erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der Bundesagentur für Arbeit?

### Expand

Eine Voraussetzung für fast alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist der Zugang zum Arbeitsmarkt. Diesen Zugang haben

- Migrant\*innen, die uneingeschränkt erwerbstätig sein

dürfen, zum Beispiel Schutzberechtigte, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen und Unionsbürger\*innen;

- Personen, denen die Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis für eine bestimmte Tätigkeit erteilen kann, zum Beispiel vielen Asylsuchenden und Geduldeten.

Kein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht bei einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität und in vielen Fällen bei Asylsuchenden und Geduldeten aus den Westbalkanstaaten, Georgien, Ghana, Republik Moldau und Senegal, weil diese Länder als sogenannte sichere Herkunftsländer eingestuft wurden.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 60 f.

Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabe am Arbeitsleben werden zudem nur bei einem **gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland erbracht. Bei Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel, bei Asylsuchenden und bei Geduldeten ist meist von einem gewöhnlichen Aufenthalt auszugehen.

Zu weiteren Einzelheiten vgl. FAQ Textabschnitt „Nützliches Wissen für die Beratung sowie vgl. Leitfaden S. 19 f.

Migrant\*innen mit einem Zugang zum Arbeitsmarkt und einem gewöhnlichen Aufenthalt haben den gleichen Zugang zu den meisten Leistungen der Bundesagentur für Arbeit wie Inländer\*innen. Es gibt keine generelle gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmtes Deutschsprachniveau oder eine bestimmte Geltungsdauer des Aufenthaltspapiers für eine

Leistungsgewährung erforderlich ist, auch wenn es in der Praxis häufig zunächst verlangt wird.

Einschränkungen kann es für Asylsuchende und Personen mit einer Duldung bei folgenden Leistungen zur Ausbildungsförderung geben: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Vorphase der Assistierten Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung oder einer Maßnahme. Von einer Außerbetrieblichen Berufsausbildung sind neben Asylsuchenden und Personen mit einer Duldung auch andere Migrant\*innen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ausgeschlossen.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 68 f. und 73 f.

Achtung: Es wird aber vertreten, dass diese allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen nicht auf Menschen mit Behinderungen angewendet werden dürfen.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 62

Haben Asylsuchende und Personen mit einer Duldung keinen Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe, haben sie für die Finanzierung ihres Lebensunterhalts einen Anspruch auf (ergänzende) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

[Welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt der Träger der Eingliederungshilfe](#)

[Expand](#)

Der Träger der Eingliederungshilfe erbringt vor allem Leistungen im Arbeitsbereich von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und das Budget für Arbeit.

[Welche Migrant\\*innen erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Träger der Eingliederungshilfe?](#)

[Expand](#)

Migrant\*innen haben einen Anspruch auf diese Leistungen, wenn sie einen Aufenthaltstitel haben und sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten. Das ist in der Regel zum Beispiel der Fall bei Schutzberechtigten und bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen.

Besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe, haben Migrant\*innen den gleichen Zugang zu allen Leistungen wie Inländer\*innen.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel, also auch von Schutzberechtigten, vgl. Leitfaden S. 48 f. (*Verlinkung*)

Die meisten Migrant\*innen, die entweder keinen Aufenthaltstitel haben oder bei denen kein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt angenommen wird, können die Leistungen nach Ermessen erhalten. Zu diesen Migrant\*innen gehören unter anderem Asylsuchende und Geduldete, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt erhalten.

Bei der Ermessensentscheidung muss höherrangiges Recht berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann daher das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

Weiterlesen zum Thema Ermessen und höherrangiges Recht *Bitte verlinken mit Dokument 2, FAQ zum Abschnitt „Das höherrangige Recht“*.

**Achtung:** Migrant\*innen erhalten keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Träger der Eingliederungshilfe

- bei Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder von gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG vom Sozialamt,
- wenn sie nur eingereist sind, um Eingliederungshilfe zu erhalten, was in der Regel nicht der Fall ist.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Personen mit einer Duldung zu Eingliederungshilfe vgl. Leitfaden S. 54

ff.

## Welche Migrant\*innen erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Sozialamt?

### Expand

Das Sozialamt ist zuständig, wenn Migrant\*innen zur Lebensunterhaltssicherung Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten. Das sind vor allem Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung, die noch keine 36 Monate in Deutschland leben.

Zu den Einzelheiten hier weiterlesen *Bitte verlinken mit Dokument 2, FAQ Abschnitt „Der Lebensunterhalt“*

Nach § 6 AsylbLG kann das Sozialamt andere Leistungen insbesondere dann erbringen, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. „Insbesondere“ bedeutet, dass bei außergewöhnlichen Umständen auch in anderen Fällen Leistungen erbracht werden können.. Höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen und das Ermessen kann auf Null reduziert sein, sodass ein Anspruch auf die Leistung besteht.

Weiterlesen zum Thema Ermessen und höherrangiges Recht *Bitte verlinken mit Dokument 2, FAQ zum Abschnitt „Das höherrangige Recht“.*

Das Sozialamt ist auch zuständig, wenn Migrant\*innen zur Lebensunterhaltssicherung gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten, zum Beispiel, weil nach der Dublin-III-Verordnung ein anderer Staat für ihr Asylverfahren zuständig ist und eine Abschiebung angeordnet wurde. Bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG besteht zwar ein Ausschluss von den sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG. Im Einzelfall kann aber nach höherrangigem Recht ein Zugang zu einzelnen Leistungen bestehen.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Personen mit einer Duldung vgl. Leitfaden S. 75f

# Schwerbehinderung

Der Schwerbehindertenausweis dokumentiert das Vorliegen einer Behinderung und deren Grad. Die Möglichkeit, ihn zu beantragen, kennen manche Betroffene nicht. Teilweise besteht die Befürchtung durch den „Status“ Schwerbehinderung zusätzlich diskriminiert zu werden.

[Welche Vorteile hat die Feststellung einer Schwerbehinderung?](#)

[Expand](#)

Als schwerbehindert gelten Menschen, wenn ein Behinderungsgrad von mindestens 50 vorliegt. In einem sogenannten Feststellungsbescheid wird auf einen Antrag hin der Grad der Behinderung festgestellt, abgestuft in Zehnergraden. Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30 sollen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie wegen ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz finden oder ihn nicht behalten können.

Die Feststellung einer Schwerbehinderung ist für die allermeisten behinderungsspezifischen Sozialleistungen keine Voraussetzung ; sie kann den Zugang aber erleichtern.

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben besondere Rechte, etwa gegenüber den Arbeitgeber\*innen. Die Rechte betreffen zum Beispiel den Kündigungsschutz, zusätzlichen Urlaub, teilweise Vergünstigungen beim öffentlichen Nah- und Fernverkehr und weitere Nachteilsausgleiche etwa beim Wohngeld (<https://www.schwerbehindertenausweis.de/nachteilsausgleich-suche>).

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 105

[Bei welchen Migrant\\*innen kann die Feststellung der Schwerbehinderung erfolgen?](#)

[Expand](#)

Voraussetzung für die Feststellung einer Schwerbehinderung ist, dass eine Person ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland hat. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn zu vermuten ist, dass das Ende des Aufenthalts in absehbarer Zeit nicht überwiegend wahrscheinlich ist. Daher können auch Asylsuchende und Geduldete ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Bei ihnen kann die Feststellung einer Schwerbehinderung also erfolgen. Die Versorgungsämter beziehungsweise die sonst zuständigen Behörden entscheiden allein über die Feststellung der Schwerbehinderung und müssen keine andere Behörde wie zum Beispiel die Ausländerbehörde beteiligen.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 104 f.

### [Gibt es Besonderheiten bei der Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises für Migrant\\*innen?](#)

#### [Expand](#)

Der Schwerbehindertenausweis wird als Identifikationskarte („Scheckkartenformat“) ausgestellt. In ihm ist der Grad der Behinderung aufgeführt. Seine Gültigkeitsdauer soll befristet werden. Ist der Aufenthaltstitel oder die Aufenthaltsgestattung befristet, kann der Schwerbehindertenausweis längstens bis zum Ablauf desjenigen Monats gültig sein, in dem die Gültigkeit des Aufenthaltspapiers endet. Bei einer Duldung kann die Laufzeit auch länger sein.

Ein ausländischer Schwerbehindertenausweis ist in Deutschland nicht gültig. Grund dafür ist, dass die Herkunftsländer unterschiedlich regeln, wer als schwerbehindert anerkannt wird.

Welche Stelle für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises zuständig ist, wird in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Es können

beispielsweise die Versorgungsämter oder die Ämter für Soziale Angelegenheiten sein.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 104

## **Durchsetzung des Rechts auf Leistungen**

Vor dem Hintergrund der komplexen Rechtslage bei Überschneidungen von Sozial-, Aufenthalts- und Asylrecht kommt es in der Praxis oft vor, dass Migrant\*innen Schwierigkeiten haben, ihre Ansprüche auf Sozialleistungen durchzusetzen. Häufig werden sie abgewiesen, weil Beratungsstellen, oder von Amts wegen zuständige Stellen beziehungsweise Leistungsträger überfordert sind. Insbesondere Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung wird häufig mitgeteilt, dass sie wegen ihres Aufenthaltspapieres keine Ansprüche hätten, was in vielen Fällen nicht zutrifft. Demzufolge werden Anträge häufig gar nicht erst entgegen genommen beziehungsweise abgelehnt.

Hier finden Sie Antworten auf Fragen, die für die Antragsvorbereitung relevant sind und Handlungsoptionen, um die Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen.

[Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?](#)

[Expand](#)

Grundsätzlich gilt: Es sollte immer ein schriftlicher Antrag gestellt werden!

Hilfreich sind ärztliche Bescheinigungen, Unterlagen zu einer eventuell bestehenden rechtlichen Betreuung (§ 1896 BGB) oder, falls vorhanden, auch ein Bescheid zur Feststellung der Schwerbehinderung bzw. der Schwerbehindertenausweis.

## Welche Begründungen und Hinweise können die Erfolgschancen eines Antrages auf Leistungen erhöhen?

### Expand

Hilfreich können weitere schriftliche Bestätigungen, dass die beantragte Leistung erforderlich ist: zum Beispiel von Akteur\*innen aus dem Gesundheitsbereich, von Integrationsfachdiensten oder Schulen. Sinnvoll ist unter Umständen auch, darauf hinzuweisen, dass der geltend gemachte Bedarf nicht durch das bisherige Regelangebot und die vorhandene Unterstützungsstruktur abgedeckt ist.

Je nach beantragter Leistung sollte auch auf die höherrangigen Rechte verwiesen werden, die bei der Gewährung von Sozialleistungen von den Behörden in den Blick genommen werden müssen. Wenn die Sorge besteht, dass ein Antrag aus aufenthaltsrechtlichen Gründen abgelehnt werden könnte, ist es sinnvoll, bereits bei der Antragstellung auf die aufenthaltsrechtlich relevanten Umstände hinzuweisen, die für eine Gewährung der Leistung sprechen.

Näheres siehe Leitfaden S. 108 f.

## Wozu ist der jeweilige Sozialleistungsträger im Fall einer Ablehnung verpflichtet?

### Expand

Im Regelfall muss ein schriftlicher Bescheid ausgestellt werden, der eine Begründung und auch eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss. Darin ist angegeben, bei welcher Stelle die Antragsteller\*innen einen Widerspruch oder eine Klage einreichen können.

**Achtung:** Der Sozialleistungsträger muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages prüfen, ob er für die Leistung zuständig ist. Falls er nicht zuständig ist, besteht eine Weiterleitungspflicht.

Daher kann der Antrag nicht mit der Begründung abgelehnt

werden, dass der Träger nicht zuständig ist.

Weitere Information zum Vorgehen siehe Leitfaden S. 110

### Was können die Betroffenen tun, wenn sie einen Ablehnungsbescheid erhalten?

#### Expand

Die Betroffenen können selbst Widerspruch oder eine Klage einreichen, sollten sich aber die Unterstützung einer kompetenten Beratungsstelle holen. In dringenden Fällen gibt es auch die Möglichkeit beim Sozialgericht einen Eilantrag zu stellen. Es gibt bei den Sozialgerichten auch Rechtsantragstellen, die Hilfestellung bei der Formulierung eines Rechtsmittels anbieten. Falls erforderlich, gibt es für eine anwaltliche Unterstützung Finanzierungsmöglichkeiten, die allen Migrant\*innengruppen unabhängig von ihrem Aufenthaltsrecht offenstehen.

Weitere Details siehe Leitfaden S. 111

### Wo gibt es weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote?

#### Expand

Die Landschaft der Einrichtungen und Institutionen in den Arbeitsfeldern „Behinderung“ sowie „Migration und Flucht“ ist äußerst heterogen. Es gibt staatliche Stellen, Verbände und Selbstvertretungsorganisationen, die Personen mit einer Behinderung beraten und unterstützen. Seit einiger Zeit gibt es in ganz Deutschland auch die Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB). Die Zuständigkeiten hängen von der Gestaltung in den jeweiligen Kommunen und Ländern ab. Gleiches gilt auch für die Einrichtungen, die sich um die Integration von Migrant\*innen und Geflüchteten kümmern. Es können Migrationsberatungsstellen, Integrationszentren oder auch Migrantenselbstorganisationen sein, die für eine Unterstützung bereitstehen. In allen Bundesländern sind auch Flüchtlingsräte aktiv sowie Netzwerke zur Förderung der beruflichen Integration von Geflüchteten (bundesweites

Programm Integrationsrichtlinie Bund – Integration von Asylbewerber\*innen und Flüchtlingen IvAF).

Eine weitere Unterstützungsinstantz können auch die „Beauftragten für die Rechte von Menschen mit Behinderung“ in den Kommunen oder Ländern sein, die teilweise im Einzelfall beraten oder im Konfliktfall gegebenenfalls auch bei den zuständigen Stellen intervenieren können.

Weiterlesen siehe Leitfaden S. 112

Weitere Informationen finden Sie auch [hier](#).